

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 165

der Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion) und Reinhard Simon (BSW-Fraktion)

Drucksache 8/358

Verwendung Allgemeine Projektförderung Kultur

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller:

Im Haushaltsjahr 2023 waren im Einzelplan 6 Kapitel 06 810 innerhalb der Titelgruppe 70 (Allgemeine Projektförderung Kultur) für Zuschüsse an sog. freie Träger unter dem Titel 685 70 insgesamt 8.986.900 Euro etatisiert. Für das Haushaltsjahr 2024 betrug der Etat im vg. Titel bereits 8.989.700 Euro.

Durch bisherige an das MWFK gestellte Anfragen (insbesondere Sarah Damus - Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) wurde ersichtlich, dass die Entscheidungen für einen Großteil der unter diesen Titel fallenden Förderungen der freien Kulturszene nicht aufgrund von Förderrichtlinien oder Fördergrundsätzen getroffen wurden, sondern nach „Abstimmung und Bewertung der Anträge durch das MWFK“ erfolgten. Es ist weiterhin nicht ersichtlich, unter welchen Bedingungen einzelne Zuwendungen bewilligt wurden. Für das Jahr 2023 ergaben sich zwischen den Förderbereichen, in Bezug auf die Höhe der bewilligten Zuwendungen, erhebliche Unterschiede. So wurde der Förderbereich „Musik“ mit insgesamt 1.861.389,17 Euro gefördert, während z.B. der Förderbereich „Zeitgeschichte/Erinnerungskultur“ lediglich 254.368,83 Euro erhielt. Auf die bisherigen Antworten der Landesregierung an Sarah Damus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) wird daher bezugnehmend verwiesen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche einzelnen Projekte wurden im Haushaltsjahr 2024 unter dem Titel 685 70 des Kapitels 06 810 im Einzelplan 6 gefördert?
(Die Auflistung zur Beantwortung der Anfrage soll bitte thematisch gegliedert und nicht chronologisch erfolgen)

Zu Frage 1:

Die tabellarische Übersicht über einzelne Projekte des Titels 685 70 ist der Anlage 1 zu entnehmen.

2. Auf welcher Entscheidungsgrundlage (Förderrichtlinie, Fördergrundsätze, etc.) wurden die einzelnen Projekte jeweils bewilligt und wer (Jury, MWFK, etc.) traf die

Eingegangen: tt.mm.jjjj / Ausgegeben: tt.mm.jjjj

letztliche Entscheidung zur Bewilligung a) dem Grunde und b) der Höhe nach?

Zu Frage 2:

Maßgeblich für die Entscheidung in der Projektförderung im Kulturbereich ist grundsätzlich der rechtliche Rahmen, die Landeshaushaltssordnung (LHO), hier insbesondere die §§ 23 und 44 und deren Durchführungsbestimmungen, sowie das geltende Haushaltsgesetz. Bei der konkreten Beurteilung der Förderanträge bezieht das MWFK in der Regel externe Fachjurys zur fachlich fundierten und unabhängigen Bewertung und Erarbeitung von Förderempfehlungen ein. Immer dort, wo sich sparten spezifische Modalitäten oder Anforderungen an die Projektanträge ergeben, hat das MWFK sogenannte Fördergrundsätze zur weiteren Konkretisierung veröffentlicht (siehe <https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/kultur/>). In den beschriebenen Verfahren wird die Entscheidung dem Grunde und der Höhe nach im Wege der Gesamtbetrachtung der im MWFK eingegangenen Anträge einheitlich votiert.

3. Wenn keine Förderrichtlinie, keine Fördergrundsätze o. Ä. i.S.d. Ziffer 2 vorliegen, unter Zugrundelegung und Anwendung welchen Kriterien entscheidet das MWFK dann über die Bewilligung a) dem Grunde und b) der Höhe nach? Wie erfolgt dann eine Priorisierung von einzelnen Projekten und nach welchen Maßstäben? Gibt es interne Richtlinien oder interne Vorschriften, nach denen die Entscheidungen zu treffen sind, oder wird dann nach „freiem Ermessen“ entschieden? In der Ig. Hinsicht: Ist das Ermessen nach der Höhe der Bewilligung gestuft?

Zu Frage 3:

Siehe die Antwort auf die Frage 2. Insbesondere die folgenden Kriterien sind für die Votierung von Projekten maßgeblich: besonderes Landesinteresse, Modellhaftigkeit, überregionale Ausstrahlung und Wirksamkeit, besondere Qualität, Innovationskraft, Vernetzung, Bündelung von Ressourcen und fachlichen Perspektiven. Diese Kriterien sind Grundlage für eine objektive Matrix. Für erfüllte o.g. Kriterien werden Punkte vergeben und deren Gesamtsumme bestimmt die Priorisierung bzw. Posteriorisierung der Anträge.

4. Sind die o.g. Unterschiede in der Höhe der bewilligten Zuwendungen zwischen den Förderbereichen vom MWFK geplant bzw. aktiv herbeigeführt, oder sind diese Unterschiede zufälliger Auswuchs der Antragstellungen im jeweiligen Förderbereich und jeweiligen Jahr?

Wenn ja, welche Erwägungen liegen dem zugrunde?

Wenn nein, welche Maßnahmen werden ergriffen, um eine ausgeglichene Bewilligungsstruktur für die Mittelverteilung zu erhalten?

Zu Frage 4:

Für die finanzielle Ausgestaltung der Kulturförderbereiche sind deren unterschiedliche Struktur- und Ausstattungsbedarfe maßgeblich. Im Rahmen der Antragstellung zeigen die potentiellen Projektträger die tatsächlichen finanziellen Bedarfe an, die sie für die

Umsetzung ihrer Vorhaben benötigen. Eine Kontingentierung der Förderbereiche erfolgt jenseits der spartenspezifischen Förderungen gemäß den jeweiligen Fördergrundsätzen nicht.

Die Förderentscheidung richtet sich ausschließlich nach der jeweiligen Antragslage im Förderjahr und der Gesamtbewertung nach den unter Frage 2 beschriebenen Maßstäben. Dass diese in den jeweiligen Förderjahren dabei unterschiedlich sind bzw. sein können, entspricht der in der Kulturstrategie zugrunde gelegten Offenheit für neue Impulse.

5. Welche Träger haben seit 2019 bereits mehr als eine Förderung aus dem Titel 685 70 erhalten?

(Bitte mit dem jeweiligen Jahr und der jeweiligen Einzelsumme sowie dem Gesamtbetrag bisher tabellarisch auflisten)

Zu Frage 5:

Die Übersicht der Träger, die mehr als einmal seit 2019 eine Förderung gemäß §§ 23 und 44 LHO erhalten haben, ist der Anlage 2 zu entnehmen.